

*Gegebenst überreicht  
von Prof.*

ERLANGER UNIVERSITÄTSREDEN

Neue Folge — Sonderreihe der „Erlanger Forschungen“

13

---

Papyri  
als Zeugen hellenistischer Rechtspraxis

Rektoratsrede, gehalten bei der Jahresfeier  
der Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg am 4. November 1966

von Professor Dr. jur. Johannes Herrmann

Erlangen 1967

Verlag: Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e. V.  
Auslieferung: Verlag Palm & Enke, Erlangen  
und Universitätsbibliothek, 852 Erlangen, Universitätsstr. 4  
Druck Universitäts-Buchdruckerei Junge & Sohn, Erlangen

### Hochansehnliche Festversammlung!

In den Statuten der ältesten Universität im Bundesgebiet, der Ruperto-Carola zu Heidelberg, findet sich die Bestimmung, daß der neue Rektor bei der akademischen Jahresfeier eine gemeinverständliche wissenschaftliche Rede halten soll. Die Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg kennt eine entsprechende Vorschrift nicht, vielmehr verpflichtet hier gutes altes Herkommen zu einem Vortrag aus dem Fachgebiet.

Der mir anvertraute Lehrstuhl für römisches und bürgerliches Recht hat seinen traditionellen Schwerpunkt in der Pflege der Rechtsgeschichte. Der Fachbereich des römischen Rechts hat sich in den letzten Jahrzehnten stark ausgeweitet und erstreckt sich auch auf die Rechte der kulturtragenden Mittelmeervölker, die Roms Herrschaft untergeordnet waren. Das Recht der Griechen im Mutterlande und in den Kolonien sowie die Rechte in den hellenistischen Staaten haben hier breite Forschungsfelder eröffnet. Die Epigraphik und die Papyrusforschung leisten dabei wichtige und oft unentbehrliche Hilfen.

Geleitet von dem Wunsche, einen Einblick in meine besonderen wissenschaftlichen Interessen und zugleich in meine offiziellen Lehraufgaben zu vermitteln, habe ich mich zu einem Thema entschlossen, das bevorzugt die juristische Papyrologie zu Worte kommen läßt, aber auch Ausblicke auf das römische und das moderne Privatrecht ermöglicht. Ich möchte deshalb in dieser kurzen Stunde handeln über: „Papyri als Zeugen hellenistischer Rechtspraxis“ und darf hoffen, daß Ihre freundliche Aufmerksamkeit keine Zweifel in die Gemeinverständlichkeit meiner gedrängten Ausführungen zu setzen braucht.

Alexanders des Großen Reichsgründung hatte eine neue Kulturepoche eingeleitet, in der das Griechentum unter Einschmelzung vielfältigen orientalischen Geistesgutes zur Weltgeltung aufstieg. Diese Ära — seit Johann Gustav Droysen als die hellenistische bezeichnet — erlebte unter der Machtentfaltung der Seleukiden und Ptolemäer ihre glanzvolle Ausprägung, reichte aber noch weit in die römische Kaiserzeit hinein, als Syrien und Ägypten sich längst in ihre Schicksale als Provinzen des Imperium Romanum gefügt hatten. Zur fortschreitenden inhaltlichen und geistesgeschichtlichen Erfassung der Phänomene des Hellenismus haben die Nachrichten und Erkenntnisse mächtig beigetragen, die seit mehr als einem Jahrhundert aus den Papyri Ägyptens gewonnen werden konnten. Der Papyrus war der charakteristische Beschreibstoff im antiken Ägypten, wengleich dort wie anderwärts auch Leder und Pergament, Holz- und Bleitafeln, Tonscherben und Steine als Schriftrträger gedient hatten. Die Verwendung von Papyrusblättern als Schreibmaterial läßt sich in Ägypten bis in die Periode des Alten Reiches, also bis zum Beginn des 3. Jahrtausends vor Christus zurückverfolgen; sie breitete sich seit Alexander in der ganzen Mittelmeerwelt aus und behauptete sich bis ins frühe Mittelalter, als dann das von den Arabern in den Verkehr gebrachte Leinenpapier seinen unaufhaltsamen Siegeszug antrat.

Der Name Papyrus — offenbar ungriechisch — scheint zu besagen soviel wie „das dem König Gehörige, das Königliche“ und deutet darauf hin, daß das Papyrusschreibmaterial in königlichen Manufakturen bereitet wurde und sein Vertrieb königlichem Monopol vorbehalten war. Den Rohstoff für die Herstellung von Papyrusblättern lieferte das Mark der Stengel von Papyrusstauden. Diese gedeihen vorzüglich in ruhenden Gewässern und versumpften Flußarmen, am reichlichsten im Nildelta. Darstellungen ägyptischer Reliefs und Beschreibungen des älteren Plinius kommen unserer Kenntnis über diese Pflanze und über die Technik ihrer Verwertung zu Hilfe. Man legte das Mark der Stengel frei, schnitt es in Streifen und legte je zwei Schichten rechtwinkelig aufeinander. Die beiden Lagen wurden gepreßt und hafteten vermöge des natürlichen Klebestoffes der Pflanze fest.

Die so gewonnenen Papyrusblätter dienten zur Aufnahme von Verzeichnissen aller Art sowie zur Niederschrift behördlicher Erlasse und gerichtlicher Verhandlungen; sie waren in ständigem Gebrauch bei der Abfassung von Rechtsgeschäften des Alltags; sie bargen briefliche Mitteilungen privater und kommerzieller Natur. Durch Verkleben horizontal gereihter Papyrusblätter wurden Rollen beliebiger Länge gefertigt, welche die Funktion des heutigen Buches erfüllten. Sie tradierten die Werke griechischer Dichter

und Philosophen, sie verbreiteten Christi Botschaft ebenso wie sie den Wissensbestand elementaren Schulunterrichts ins Gedächtnis riefen oder in magische Zaubersprüche einweiheten. Als Quellen erster Hand spiegeln die Papyruszeugnisse in ihren sachlichen Aussagen, vielfach auch schon in Schrift und Sprache, die wechselnden Schicksale des Landes und seiner Bevölkerung wieder und bieten deshalb aufschlußreiches Forschungsgut von eindrucksvoller Unmittelbarkeit und Lebensnähe.

Die Zahl der heute in Museen und Bibliotheken Europas und Amerikas aufbewahrten Papyri beläuft sich auf einige Zehntausende. Ein großer Teil davon steht in sorgsamem Editionen gelehrter Befragung zu Gebote, mehrere Kollektionen harren jedoch des konservierenden Schutzes und der Herausgabe. Daß gerade Ägypten eine solche Menge von Papyri überkommen ist, während Funde aus anderen Gegenden fehlen oder äußerst selten sind, erklärt sich zunächst aus den klimatischen Eigentümlichkeiten des Niltales und ist zum anderen dem Umstand zu danken, daß dorthin in Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs und politischer Krisen der trockene Wüstensand unbehindert vordringen konnte und verlassene Dörfer und Kultstätten bedeckte.

Jahrhunderte währende Vergessenheit breitete sich über die dem Auge entschwundenen Relikte menschlicher Arbeit und Gesittung. Erstmals im Jahre 1778 wurden aus Funden, die von Fellachen zufällig gemacht worden waren, fünfzig Papyrusrollen einem europäischen Kaufmann zum Erwerb angeboten. Dieser fand sich nur zum Ankauf einer Rolle bereit. Aus Enttäuschung über das schlechte Geschäft zündeten die Verkäufer die ihnen verbliebenen 49 Rollen an und verbrannten sie, um sich wenigstens am Duft des Rauches zu erfreuen.

In größerer Zahl gelangten dann zu Beginn des 19. Jahrhunderts, nachdem durch die Expedition Napoleons Ägypten erst eigentlich dem Reiseverkehr erschlossen war, Papyrusdokumente nach Europa, wo sie mitunter nur als Kuriositäten zur Schau gestellt wurden. Das rege Interesse der wissenschaftlichen Welt erwachte indessen erst, als die Kunde von Papyrusentdeckungen unerhofften Ausmaßes im Fayûm, dem einstigen Krokodilopolis, umlief. Beim Abräumen der alten Schutthügel der Stadt war man auf Papyri und Papyrusreste so verschiedener Art gestoßen, daß schließlich Schriftdokumente aus sieben Sprachen die mannigfachsten Eröffnungen brachten. Seitdem — es war der Winter 1877/78 — gelangten in immer neuen Wellen Massen von Papyri, die meist bei Ausgrabungen gehoben worden waren, in die westlichen Bildungszentren. Mit dem Sturz der Monarchie in Ägypten in unserer Zeit ist jedoch der weitere Zustrom

jäh versiegt. Der Nationalstolz der neuen Machthaber hat zu einem strikten Ausfuhrverbot über Geschichtsdenkmäler und damit auch über Papyri und jedes kleine Ostrakon geführt. Die Edition neuer Texte ist dadurch natürlich schwieriger, wenn auch noch nicht unmöglich geworden.

Aus der Fülle der publizierten Papyri haben alle historisch orientierten Wissenschaften reichen Nutzen gezogen. Die Entwicklung einiger Disziplinen ist von diesem Quellenmaterial sogar entscheidend mitbestimmt worden. Die volle Ernte des Forschungsertrages aber ist noch lange nicht eingebracht.

Die meist griechisch gefaßten Urkunden der hellenistischen Zeit kommen in breitem Umfang der Rechtsgeschichte zugute. Wurde anfangs das neue Material begrüßt, weil es bisher unbekanntes oder zusätzliche Gesichtspunkte für die Anwendung und Geltung des römischen Rechts lieferte, so hat sich nach intensiverem Studium der Urkunden das vorwaltende Interesse darauf gerichtet, das griechisch-hellenistische Recht um seiner selbst willen zu erkennen. Bei solchem Bemühen sieht sich der Rechtshistoriker freilich vor eine wesentlich andere Aufgabe gestellt als etwa bei der Beschäftigung mit dem römischen Recht auf Grund des justinianischen Gesetzgebungswerkes. Denn das *Corpus Iuris Civilis* bringt in seinem Institutionenteil eine lehrbuchmäßige Darstellung, es bietet in den *Digesten* mit der Vorlage von Fallentscheidungen einen Querschnitt durch das gesamte Schaffen der klassischen Rechtswissenschaft und überliefert im *Codex* eine Sammlung von Kaisergesetzen. Das rechtlich relevante Quellenmaterial der Papyri dagegen manifestiert in Originalakten die Tätigkeit von Behörden, es macht das Vorgehen der rechtssuchenden Bevölkerung sichtbar und offenbart den rechtsgeschäftlichen Verkehr in Vertragsurkunden, kurzum, es bezeugt die Rechtspraxis. Es ist somit das wirklich gelebte Recht, das uns in den Papyri begegnet — mit dem Gebrauch von Institutionen und ihrer speziellen Ausgestaltung, mit der Verwendung von Fiktionen und dem Einbau von Sicherungsklauseln, mit der Bezugnahme auf Gesetze oder auch dem Versuch ihrer Umgehung.

---

Die folgenden urkundlichen Beispiele sollen diese Erscheinung verdeutlichen und die Aussagekraft der Papyri über die praktische Rechtsanwendung der hellenistischen Zeit dartun. Das vielbewährte gajanische Schema der *personae, res, actiones*, also die Gliederung des Rechtsstoffes nach Personen, Sachen und Ansprüchen, wird unseren Ausführungen die Leitlinie geben.

I. Die Reihe unserer Beispiele mag der Papyrus Elephantine 1 vom Jahre 311 v. Chr. eröffnen. Dieses Dokument verbrieft einen Ehevertrag und stellt die älteste Urkunde dar, die wir in griechischer Sprache aus der Ptolemäerzeit besitzen.

Es wurde auf der Nilinsel Elephantine bei Ausgrabungen, die 1904—08 im Auftrag der Preussischen Museen veranstaltet wurden, in einem Tonkrug gefunden. Die Urkunde ist privater Natur und gibt in der damals üblichen Form der Doppelurkunde den Vertragstext in zweifacher Niederschrift, objektiv stilisiert unter Benennung von sechs Zeugen, wieder. Mit der Doppelurkunde hatte sich der praktische Rechtsverkehr ein Instrument geschaffen, das Sicherheit gegen Textverfälschungen bot, zugleich aber ein Nachlesen des Inhalts jederzeit zuließ. Dies geschah in der Weise, daß der Urkundentext auf einem Blatt zweimal nebeneinander geschrieben wurde: während die mit der sog. Innenschrift versehene eine Hälfte eingerollt, verschnürt und versiegelt wurde, blieb die andere Hälfte mit der sog. Außenschrift offen.

Um ein zuverlässiges Bild von Inhalt und stilistischer Fassung unserer Eheurkunde zu erhalten, hören wir die wesentlichen Teile im Wortlaut: „Ehevertrag zwischen Heraklides und Demetria. Es nimmt Heraklides die aus Kos stammende Demetria zu seiner vollberechtigten Ehefrau aus der Hand ihres in Kos beheimateten Vaters Leptinos und ihrer Mutter Philotis, er ein freier Mann und sie eine freie Frau. Sie bringt in die Ehe Kleidung und Schmuck im Werte von 1000 Drachmen. Es verpflichtet sich Heraklides, der Demetria alles zu gewähren, was einer freien Frau gebührt. Wir beide wollen da unsere Wohnung nehmen, wo es Leptinos und Heraklides nach gemeinsamer Beratung für zweckmäßig erachten. Sollte Demetria bei übler Handlung zu Schanden ihres Ehemanns Heraklides ertappt werden, verliert sie alle eingebrachten Sachen. Es ist Heraklides nicht erlaubt, eine andere Frau zum Verdruß der Demetria heimzuführen, noch von einer anderen Frau Kinder zu haben, noch unter irgendeinem Vorwand der Demetria Übles anzutun. Wenn Heraklides bei solchem Tun angetroffen wird, so hat Heraklides an Demetria die empfangene Mitgift zurückzugeben und dazu ein Bußgeld von 1000 alexandrinischen Silberdrachmen zu zahlen. Demetria und ihren Beiständen steht das Recht der Zwangsvollstreckung wie aus einem rechtmäßig ergangenen Urteil zu gegen Heraklides persönlich wie auch gegen seine bewegliche und unbewegliche Habe. Zeugen sind usw. usw.“

Die Interpretation dieser Urkunde verlangt einen Vergleich mit parallelen Vertragsgestaltungen des griechischen Rechts. In Griechenland war die Ehe,

weil sie als eine Angelegenheit der gentilizischen Verbände betrachtet wurde und der Erhaltung und Sicherung des *oikos*, des Hauses, zu dienen hatte, vertraglich nur zwischen dem Vater der Braut und dem Bräutigam abgeschlossen worden. Dem entsprach die gemeinsame Feststellung in den Kontrakten, daß der Mann seine junge Frau aus der Hand ihres Vaters empfängt. In unserer Papyrusurkunde dagegen sind die Vertragschließenden die Brautleute selbst — sie sind es, die die wechselseitigen Verhaltensnormen und Verbindlichkeiten festlegen. Die Ehefrau soll in eigener Person berechtigt sein, die Rechtsfolgen aus künftigem widerrechtlichem Tun ihres Mannes geltend zu machen. Hinter der Unterschiedlichkeit beider Eheschließungsformen steht ein tiefgreifender Wandel der sozialen Gegebenheiten: die Griechen in Ägypten waren in ihren neuen Lebensbereich als Individuen, nicht im Zusammenhalt von Gruppen gekommen. Ihre Verbindung mit den angestammten Gentilverbänden hatte sich gelöst, die Familie war nicht mehr Haus im alten Sinne. Deshalb konnten unter den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen Heiratskontrakte auf Grund der eigenen Bestimmung der ehewilligen Partner abgeschlossen werden.

Das Urkundsformular trägt dieser Situation allerdings noch nicht in vollem Umfang Rechnung; denn die Wendung: „es empfängt der Mann seine Frau aus der Hand ihrer Eltern“ bringt zwar zum Ausdruck, daß der Vertragsschluß nicht mehr beim Brautvater liegt, sie bekundet aber immerhin noch eine Beteiligung der Brauteltern. Diese Mitwirkung der Brauteltern war jedoch hinfort kein wesentliches Moment für die Ehebegründung, vielmehr lediglich mitgeschlepptes Überbleibsel des alten Formulars. In jüngeren Urkunden ist denn auch die Hingabeformel weggelassen und damit die volle Anpassung an die Rechtswirklichkeit vollzogen.

Die in unsere Eheurkunde aufgenommenen Strafgedinge für schwere Eheverfehlungen bedrohen die Frau mit dem Verlust des eingebrachten Gutes und verpflichten den Mann zur Rückgabe der Mitgift sowie zu einer Bußleistung von 1000 Drachmen. Es ist kein Zweifel, daß das Erheben von Ansprüchen aus den Strafabreden die Auflösung der Ehe mit sich brachte, sofern sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch fortbestanden haben sollte. Die Ehescheidung war ja grundsätzlich frei und formlos möglich; es genügte eine einfache Lösungserklärung, die sich konkludent auch im Verlassen und Verstoßen äußern konnte. Daneben wurden Ehen auch im Wege der Vereinbarung getrennt. Es bestand offenbar kein Rechtszwang, die einmal geschlossene Ehe fortzusetzen; Klagen auf Wiederherstellung des ehelichen Lebens gab es ebenfalls nicht. Gerade deshalb suchten die Ehegatten den Bestand ihrer Ehe durch die verbindliche Absprache von Scheidungsstrafen zu sichern. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn die als Scheidungsurkun-

den deklarierten Papyri in ihrem rechtlichen Gehalt vielfach nichts anderes sind als Ausgleichsquittungen. Urkunden dieser Art stellen einleitend fest, daß sich die Eheleute getrennt haben; es folgt die Bestätigung über den Empfang der Strafleistungen und schließlich wird versichert, daß die Vertragspartner keinerlei Ansprüche gegeneinander mehr erheben werden. Das klassische römische Recht versagte vereinbarten Scheidungsstrafen die Anerkennung, weil die Ehegatten in ihren persönlichen Entscheidungen nicht durch zu erwartende Vermögensnachteile beeinflusst werden sollten. Auch die moderne Rechtsprechung hält an dem Grundsatz der unverkürzten Entscheidungsfreiheit nachdrücklich fest.

Schon in dieser Divergenz der Auffassungen deutet sich die Problematik der Versuche an, die vielschichtige Institution der Ehe mit rechtlichen Mitteln schützen zu wollen. Mehr als in anderen Lebenserscheinungen kommen hier religiöse Bindungen, sittliche Kräfte und gesellschaftliche Momente zum Tragen. Daß sich eine rein rechtliche Betrachtungsweise ehelicher Lebensgemeinschaften besonderen Schwierigkeiten ausgesetzt sieht, tritt klar dann zutage, wenn die Rechtsordnung bestimmten Ehen aus politischen Gründen die Anerkennung verweigert. Auch dafür finden sich in den Papyri Belege. Im ersten nachchristlichen Jahrhundert war z. B. ein Eheverbot für Soldaten zur Wahrung der militärischen Disziplin erlassen worden. Verbotswidrig geschlossene Ehen waren nichtig. Demgemäß konnten Frauen, die in Soldatenehen lebten, die eingebrachten Güter nach Beendigung ihrer Lebensgemeinschaft nicht als Mitgift zurückfordern. Um solchen Nachteilen vorzubeugen, kleideten findige Notare die Mitgiftbestellungen von Soldatenfrauen in das neutrale Gewand von Verwahrungsverträgen. Doch scheint die römische Provinzialregierung diese Praxis nicht unbeanstandet gelassen zu haben. Einem Prozeßfragment zufolge entschied jedenfalls der Präfekt M. Rutilius Lupus die Depositalklage einer Soldatenwitwe gegen den Nachlaß eines Bürgersoldaten durch folgenden lapidaren Spruch: „Wir wissen, daß eure Verwahrungsverträge in Wahrheit Mitgiftvereinbarungen sind. Für derlei Tatbestände gewähre ich keinen Rechtsschutz.“ Im ganzen wurde allerdings das Prinzip der Nichtigkeit von Soldatenehen nicht konsequent durchgehalten; so billigte später Kaiser Hadrian den Soldatenkindern, wiewohl diese als unehelich gelten mußten, ein Verwandtenerbrecht am Nachlaß ihrer Väter zu.

II. In das vielförmig bestellte Feld sachenrechtlicher Kategorien und Institutionen führt ein schneller Zugang über den Papyrus Fayûm 31. Die Urkunde ist etwa in das Jahr 130 n. Chr. zu datieren und enthält die Anzeige einer Grundeigentümerin über eine beabsichtigte Veräußerung. Der

etwas gekürzte Anzeigentext lautet: „An die Verwalter des Besitzamtes von Arsinoe meldet Apia, Tochter des Heras: Ich bin beim Besitzamt eingetragen als Berechtigte zu  $\frac{3}{5}$  des gemeinschaftlichen und noch ungeteilten Eigentums an dem Hause mit Vorhof, das früher dem Theon gehörte, sowie als Alleinberechtigte einer Wohnung in einem größeren Wohngebäude des Dorfes Theadelphia. Von diesen Berechtigungen will ich je ein Fünftel Anteil dem Sokrates, der vorgemerkt werden soll, zum Preise von 200 Drachmen veräußern. Ich erstatte diese Meldung, damit dem Staatsnotariat Beurkundungserlaubnis für den Kaufvertrag erteilt werde.“

Dieser kleine Schriftsatz bezeugt zunächst einmal die Existenz eines Besitzamtes, genannt *bibliotheke enkteseon*. Funktion und Bedeutung dieser Einrichtung konnten aus einem größeren Urkundenmaterial weitgehend erschlossen werden. Das Besitzamt diente der Evidenthaltung von Liegenschaftsrechten und ist insoweit dem heutigen Grundbuchamt vergleichbar. Der Publizitätsgrundsatz im Grundbuchwesen soll verhindern, daß der Rechtsverkehr infolge Unkenntnis der wahren Rechtslagen Schaden erleidet. Diese Aufgabe hat der römische Statthalter Mettius Rufus den Leitern der Besitzämter eindringlich vor Augen gestellt, als er nach Aufdeckung von ausgedehnten Schlamereien im Besitzamt von Oxyrhynchos in einem Edikt, das auf einem Papyrus erhalten ist, Anweisungen zur sofortigen Abhilfe gab.

Wir ersehen aus unserem Fayûmpapyrus außerdem, daß Veräußerungsverträge über Liegenschaftsrechte durch öffentliche Notare erst dann beurkundet werden durften, wenn das Besitzamt seine Zustimmung zur Veräußerung erteilt hatte. Das Besitzamt wurde somit bereits in einem früheren Stadium des Übereignungsvorganges tätig als heute das Grundbuchamt.

Schließlich gibt die Anzeige zu erkennen, daß neben Teilberechtigungen an Sachen auch Berechtigungen an *Sachteilen* Gegenstand von dinglichen Rechtsgeschäften sein konnten. Es war deshalb mit anderen Worten im Gegensatz zur Regelung, die im römischen Recht getroffen und von den Vätern des BGB übernommen worden war, Eigentum auch an realen Gebäudeteilen und Stockwerken möglich. Im deutschen Recht hat erst das Bundesgesetz von 1951 die Anerkennung von Sondereigentum an Wohnungen gebracht. Nur wenig Einsicht gibt die Urkunde in das beabsichtigte Kaufgeschäft. Der Kauf ist im griechisch-hellenistischen Rechtskreis als Barverkauf angelegt, er ist auf sofortigen Austausch von Ware und Geld gerichtet. Wesentliches Erfordernis des Eigentumsüberganges ist die Zahlung des Kaufpreises. Auch eine bereits übergebene Kaufsache bleibt bis zum Empfang der Zahlung im Eigentum des Verkäufers. Der griechische Kauf ist

Eigentumserwerbsgeschäft, nicht wie im modernen Recht schuldrechtlicher Vertrag.

Die Schwierigkeiten, die sich aus dieser Konzeption des Kaufes z. B. bei Kreditkäufen auftaten, meisterten die Urkundenschreiber dadurch, daß sie den gestundeten Kaufpreis als Darlehen verbrieften. Der Kauf künftiger Früchte konnte u. a. im modifizierten Pachtformular untergebracht werden, in welchem durch besondere Abrede die üblicherweise dem Pächter zukommenden Arbeiten dem Verpächter überbürdet wurden.

III. Darlehen und Pacht erscheinen als Prototypen von Schuldverträgen des hellenistischen Rechts und sind nun als Belege für unsere dritte Beispielsgruppe herauszustellen; entsprechend ihrer Bedeutung im Alltagsverkehr begegnen wir Darlehens- und Pachturkunden in den Papyruskollektionen sehr häufig. Sie erwiesen sich als geeignet, über ihren eigentlichen Geschäftszweck hinaus speziellen Bedürfnissen und Anforderungen zu genügen. Ein Papyrusfragment aus dem Jahre 6 v. Chr. soll zunächst mit Form und Inhalt eines regulären Darlehens vertraut machen: „Dionysios, Sohn des Chairemon, Perserepigone, grüßt Gaius Iulius Carus, einen Reiterveteranen: Ich habe von dir auf dem Serapeion von Oxyrhynchos durch die Bank 102 Drachmen erhalten, welche ich dir ohne Prozeß und Urteil und ohne jede Einwendung im Monat Epeiph des laufenden 25. Kaiserjahres zurückzahlen werde (es folgt die Strafklausel). Dieser Handschein soll maßgeblich sein überall, wo er vorgelegt wird und jedem Vorlegenden gegenüber.“

Als sogenanntes Cheirographon ist die Urkunde in Briefform stilisiert. Ihre inhaltliche Wesensbestimmung ergibt sich aus dem Bekenntnis des Urkundenausstellers, einen Geldbetrag als Darlehen empfangen zu haben und aus seinem Versprechen, den gleichen Betrag zu einem festgelegten Termin zurückzuerstatten. Die den Kontext abschließende *Kyria* — oder Maßgeblichkeitsklausel verleiht dem Urkundeninhalt absolute Beweiskraft; sie begründet die unwiderlegliche Vermutung, daß der Darlehensnehmer die Valuta empfangen und sich zur Rückzahlung verpflichtet hat. Die Urkunde hat nicht nur am Ausstellungsort Gültigkeit, sondern überall, wo sie vorgelegt wird, gleichviel ob vom Aussteller selbst oder von einer anderen Person.

Der Darlehensnehmer Dionysios ist offenbar griechischer Herkunft, er bezeichnet sich jedoch selbst als Perserepigonen. Da Perserepigonen einem härteren Vollstreckungszugriff unterlagen als Griechen und eingeborene

Ägypter, war der Epigonenvermerk hier und in vielen weiteren Fällen nichts anderes als eine Fiktion, die eine Haftungsverschärfung nach sich zog.

Die Urkunde enthält keine Zinsversprechung. Darlehen konnten damals wie heute mit oder ohne Zins gewährt werden. In aller Regel sind freilich Zinsvereinbarungen getroffen, sie unterlagen jedoch einem Zinslimit. In ptolemäischer Zeit betrug der gesetzlich zulässige Zinsfuß offenbar 2% je Monat. Der Durchschnittsjahreszins machte 25% aus, da auf ein Normaljahr mit 12 Monaten jeweils ein Schaltjahr mit 13 Monaten folgte. In augusteischer Zeit wurde der gesetzliche Zinssatz auf 1% Monatszinsen ermäßigt. Überschreitungen der Zinsgrenze wurden im Gnomon des Idios Logos, einer Dienstanweisung des Kaisers Antoninus Pius, mit empfindlichen Vermögensstrafen bedroht: der Darlehensgeber sollte mit der Hälfte seines Vermögens, der Darlehensnehmer mit einem Viertel büßen. In den zahlreichen Zinsvereinbarungen, von denen wir aus dieser Epoche Kunde haben, ist das Zinslimit formal genau eingehalten, des öfteren werden aber auch Zinsverschleierungsgeschäfte erkennbar. Die Zinsen der Banken erreichen überraschenderweise nur die Hälfte des normalen Zinsfußes. Es scheint die Auffassung des Gesetzgebers gewesen zu sein, daß gewerbsmäßige Zinsnehmer geringere Risiken zu tragen haben als private Geldgeber und deshalb auch mit verkürzten Zinssätzen gewinnbringend arbeiten können. Staatliche Geldinstitute, in römischer Zeit auch private Bankniederlassungen arbeiteten in allen größeren Orten des Landes. Sie waren im Wechsel- und Verwahrungsgeschäft tätig und vermittelten den Giroverkehr. Bargeldlose Zahlungen erfolgten in weitem Umfange. Da neben Münzsorten auch Getreide anerkanntes Zahlungsmittel war, konnten auch Getreideschulden im Girowege beglichen werden. Das System der öffentlichen Getreidespeicher, in welchen der Großteil des geernteten Getreides gegen Gutschriften gelagert wurde, hatte die günstigsten Voraussetzungen für den Giroverkehr geschaffen. Leider ist es uns hier nicht möglich, das rechtstechnische Funktionieren des Giros zu zeigen, da wir noch einen Blick auf einige typische Vertragsbedingungen in Pachturkunden werfen wollen.

Eine Vielzahl von Pachtdokumenten aus römischer Zeit ist in der eigentümlichen Form des *Hypomnema*, d. h. eines Gesuchs an den Verpächter gefaßt. Diese Offerten enthalten Erklärungen des Pachtbewerbers nach folgendem Muster: „Ich möchte von dir pachten die dir gehörenden, näher bezeichneten Aruren Ackerland auf die Dauer von z. B. 4 Jahren zu einem Pachtzins von 5 Artaben Weizen je Arure, ohne Abzug und ohne jede Gefahr. Alle öffentlichen Abgaben und Kosten gehen zu meinen Lasten. Nach Ablauf der Pachtzeit werde ich das Pachtland in gehörigem Zustand zu-

rückgeben, wenn du der Verpachtung zustimmst.“ Es folgt der Annahmevermerk des Pächters und die Datierung.

Der in einem fixen Betrag festgelegte Pachtzins sollte also unabhängig vom Ergebnis der Ernte geleistet werden. Die Gefahr von Mißernten mußte somit einseitig vom Pächter getragen werden, dem andererseits der Erntesegen eines außergewöhnlich guten Jahres allein zustatten kam, so daß sich erst im Lauf längerer Pachtzeiten ein Ausgleich einstellen konnte. Zu einer unmittelbaren Risikoverteilung führte dagegen die Teilpacht, bei der die Vergütung in einem Bruchteil des Ertrages, meist  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  festgelegt war. Teilbauurkunden kommen vor allem für solche Objekte vor, die arbeitsintensive Bewirtschaftung, so z. B. beim Weinbau, verlangen.

Dem Pachtformular folgen auch Verträge über die Verstellung von Haustieren. Während bei Bodenpachten die Rückgabeverpflichtung tatsächlich leicht zu erfüllen war, konnten sich bei der Rückstellung einer gepachteten Viehherde Schwierigkeiten ergeben, wenn durch unabwendbare Ereignisse Tiere zu Schaden gekommen waren. Um in solchen Fällen dem Pächter die Einrede unverschuldeten Untergangs von Tieren abzuschneiden, wurden in die Urkunden Klauseln eingerückt, die den Viehbestand als eisern oder die Tiere als *athanatoi*, als unsterblich bezeichneten. Die germanische Rechtsparömie „Eisern Vieh stirbt nie“ geht von gleichen Vorstellungen aus, wie denn allgemein das griechisch-hellenistische Recht auffallende Parallelen zu germanischen Rechten erkennen läßt.

---

Unsere wenigen Beispiele und unsere kurzen Erläuterungen konnten natürlich kein vollkommenes Bild von der Zeugniskraft der Papyri für die hellenistische Rechtspraxis entwerfen, aber vielleicht konnte ich Ihnen, meine sehr verehrten Damen und Herren, einen Eindruck vom Reifegrad des hellenistischen Rechts, von der bunten Fülle des Rechtslebens in Ägypten, vom technischen Geschick der Urkundenschreiber und nebenbei von der Arbeit des Rechtshistorikers vermitteln.

Wie aber, so müssen wir abschließend fragen, stand es um die Rechtstheorie? Welchen Beitrag hat die griechisch-hellenistische Welt in die Geschichte der Privatrechtswissenschaft eingebracht? Die Antwort ist klar und eindeutig: zur wissenschaftlichen Behandlung ihres Privatrechts haben die Hellenen, die in der Rechtspraxis meisterliche Fertigkeit bewiesen und in der Staats- und Gerechtigkeitsphilosophie wirkungsmächtige Gedanken entfaltet, nur wenig beigetragen.

Es ist vielmehr Leistung und Verdienst der Römer, erstmals in der Geschichte einen Juristenstand geschaffen und eine Wissenschaft vom Privatrecht aufgebaut zu haben. „Im Vergleich zur römischen Jurisprudenz sind alle anderen Völker in einem vorwissenschaftlichen Stadium stehengeblieben — wie die Ägypter, Babylonier, Slaven und Germanen so auch die Griechen“ (F. Pringsheim). Dies mag umso mehr verwundern, als wissenschaftliches Bemühen schlechthin, wegbewußtes Forschen mit einem immer wachen Wissenstrieb, mit dem Blick auf die umfassende Einheit, mit dem Aufdecken von Ursachen, dem Sinn für Analyse und Abstraktion gerade von den Griechen seinen Ausgang nahm und von dort aus für Nachbarn und Nachwelt vorbildlich wurde.

Gleichermaßen Voraussetzung wie Ergebnis des griechischen Wissendranges ist die innere Freiheit, die letztlich erst das vielgepriesene Glück des Forschers verbürgt. Freiheit und Glück aber sind immer wieder angefochten von der Überheblichkeit des wissenschaftlichen Menschen, die man — wie R. Harder sagt — als Erbkrankheit in der griechischen Wissenschaft zu erkennen glaubt. Die Schwäche der Hybris aufzudecken, war wiederum bereits einem Griechen vergönnt; im Nichtwissen des Sokrates geschah dies auf eine so bezwingend schlichte Weise, daß seitdem wenigstens die Zurückhaltung im Urteilen, eine gesunde Übung in der Skepsis gegenüber fertigen Lösungen zur selbstverständlichen Forderung wissenschaftlicher Erziehung geworden ist. Plato hat diesen Grundsatz zeitlos gültig zum Ausdruck gebracht, als er (Gastmahl 204) Diotima erklären ließ: „Vollwissend dünkt sich nur der Tor, der zu wissen glaubt; der Eros im wahren Denker jedoch bewegt sich zwischen Unverstand und Weisheit, ist ewig unterwegs.“